

A b s c h r i f t

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT AMSTETTEN

Postleitzahl 3302 Postfach 46

IX-A-51/2-1972

am 11. Dezember 1972

Betreff: Sogenannter "Hexenstein"
in der KG. Kollnitzberg; Naturdenkmal.

B e s c h e i d

Gemäß § 2 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes 1968, LGBl. Nr. 450/1968, wird das nachfolgend beschriebene Naturgebilde "Hexenstein" auf Parzelle 1022/1, KG. Kollnitzberg, zum Naturdenkmal erklärt:

In der Mitte der Anlage befindet sich ein großer Granitblock ^{-fels} von etwa 3 m Höhe und einem Umfang von ca. 6 m, auf dem Stiegentritte erkennbar sind. Um ihn herum befindet sich eine Kreissetzung von weiteren, wesentlich kleineren Granitblöcken mit einem Radius von ungefähr 7 - 8 m. Darin ist azentrisch ein kleinerer Steinkreis mit etwa 1 1/2 m Radius, welcher den größeren innen berührt. Auf dem "Hexenstein" befindet sich ferner eine Schale mit etwa 20 cm Länge.

B e g r ü n d u n g

Das Naturgebilde befindet sich in der Landschaft in sehr markanter Lage und verleiht dem Landschaftsbild ein besonderes Gepräge.

Es wird darauf hingewiesen, daß gemäß § 4 des Naturschutzgesetzes 1968 jede Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmals außer bei Gefahr im Verzuge der Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde bedarf. Wegen Gefahr im Verzuge erfolgte Eingriffe sind der Bezirksverwaltungsbehörde binnen 48 Stunden anzuzeigen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Amstetten Berufung eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

Ergeht an:

1.) Herrn Leopold und Frau Leopoldine Ring, 3321 Innerzaun 12;

./.